Anlage 1 zum Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten („Sitzendkrankenfahrten") im Rahmen des PBefG in Hessen zwischen dem Landesverband Hessen für das Personenbeförderungsgewerbe e.V. und der vdek-Landesvertretung Hessen, dem BKK Landesverband Süd - Regionaldirektion Hessen (als Rechtsnachfolger), der IKK classic, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 23.9.2005

Vereinbarung

über die Vergütungssätze von Krankenfahrten im Rahmen
des Personenbeförderungsgesetzes in Hessen
(Vergütungsliste für Krankenfahrten mit Taxi/Mietwagen)

Tarifkennzeichen/Abrechnungscode (AC/TK): 46 06 799

Zwischen dem

Landesverband Hessen für das Personenbeförderungsgewerbe e.V.
Breitenbachstr. 1
60487 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 79 20 78 10/11 Fax: (069) 79 20 78 12
E-Mail: hans-peter.kratz@taxiverband-hessen.de

und den Leistungsträgern

Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK - Gesundheit**
- **Kaufmännischen Krankenkasse-KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek),
vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Hessen
Walter-Kolb-Str. 9 – 11, 60594 Frankfurt am Main,

BKK Landesverband Süd,
Regionaldirektion Hessen
Stresemannallee 20, 60591 Frankfurt am Main,
für die Betriebskrankenkassen,

IKK classic,
zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus,
IKK Nord, IKK Südwest
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel

wird auf Grundlage des § 133 SGB V zum o. g. Rahmenvertrag vom 23.9.2005 über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten („Sitzendkrankenfahrten") im Rahmen des PBefG in Hessen ergänzend folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:

§ 1
Vergütung

I.

1. Vergütung für Taxen innerhalb ihres Pflichtfahrgebietes ab dem 01.01.2024

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Leistung
51 48 00	Abrechnung nach Taxitarif (Taxameter) in dem jeweiligen Pflichtfahrgebiet
51 48 30	Abrechnung nach Taxitarif (Taxameter) in dem jeweiligen Pflichtfahrgebiet bei Serienfahrten

2. Vergütung für Taxen bei Fahrtbeginn oder -ende außerhalb ihres Pflichtfahrgebietes ab dem 01.01.2024

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Leistung	Euro
51 12 00	Grundpauschale Einzelfahrt	2,20
51 12 30	Grundpauschale Einzelfahrt bei Serienfahrten	2,20
51 30 00	Einzelfahrt je Besetzt-Kilometer (zzgl. Grundpauschale)	2,00
51 30 30	Einzelfahrt je Besetzt-Kilometer (zzgl. Grundpauschale) bei Serienfahrten	2,00

3. Vergütung für Mietwagen i.S.d. § 49 PBefG ab dem 01.01.2024

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Leistung	Euro
61 12 00	Grundpauschale Einzelfahrt	2,20
61 12 30	Grundpauschale Einzelfahrt bei Serienfahrten	2,20
61 30 00	Einzelfahrt je Besetzt-Kilometer (zzgl. Grundpauschale)	2,00
61 30 30	Einzelfahrt je Besetzt-Kilometer (zzgl. Grundpauschale) bei Serienfahrten	2,00
61 29 00	Zuschlag Kurzstrecke je Einzelfahrt bis zum 5. Besetzt-km	2,00
61 29 30	Zuschlag Kurzstrecke je Einzelfahrt bis zum 5. Besetzt-km	2,00

II. Als Fahrleistung wird die durch den Routenplaner Map&Guide in der aktuellen Version errechnete wirtschaftliche/ökonomische Wegstrecke zugrunde gelegt. Dazu wird auf der Rechnung jeweils der Abholort (Ort mit PLZ, Straße, Hausnummer) und der Zielort (Ort mit PLZ, Straße, Hausnummer) vermerkt. Werden Autobahnstrecken in Anspruch genommen gelten diese als grundsätzlich kürzeste verkehrsübliche Strecke, wenn die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber der Wegstrecke über den Routenplaner Map&Guide bis zu maximal 10 % überschritten wird.

III. Es dürfen ausschließlich Besetzt-km berechnet werden.

IV. Die Vergütungen schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer für Taxi- und Mietwagenunternehmen ein. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn